

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen und Geschenken nach § 37b EStG

Mit der Regelung des § 37b EStG besteht die Möglichkeit betrieblich veranlasste, zusätzliche erbrachte Sachzuwendungen und Geschenke, z. B. Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen, die ansonsten beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen Einkünften führen, pauschal durch den Zuwendenden zu besteuern.

1. Definition was ist ein Geschenk oder Sachzuwendung?

Es handelt sich um eine unentgeltliche Zuwendung, die ohne rechtlichen Grund und Gegenleistung, freiwillig an eine Dritte Person, sei es Arbeitnehmer oder Unternehmer erfolgt um das Arbeitsverhältnis oder die Geschäftsbeziehung „zu verbessern“. Der Betriebsausgabenabzug ist auf netto 50,00 €, bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern und auf brutto 50,00 € bei nicht vorsteuerabzugsberechtigtem Unternehmer begrenzt.

Lösung: Der BFH hat entschieden, dass bei Anwendung des § 37b Abs. 1 Nr. 1 EStG für Geschenke an Dritte die Wertgrenze des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG, nämlich 50,00 €, keine Anwendung findet. Nicht nach § 37b EStG zu besteuern sind hingegen Aufmerksamkeiten die der Empfänger anlässlich eines besonderen Ereignisses erhält, z. B. Geburtstagsgeschenk oder auch Streuwerbeartikel bis zu einem Wert von 10,00 €, z. B. Kugelschreiber, Feuerzeuge nicht in der Pauschalierung zu erfassen. Ausdrücklich **ausgenommen** sind Geschenke die in Geld bestehen § 37b Abs. 1 EStG.

Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist grundsätzlich zu beachten vgl. § 15 UstG.

2. Steuerrechtliche Komponenten des § 37b EStG

Es besteht die Möglichkeit, Wahlrecht, Zuwendungen an Arbeitnehmer oder Geschäftsfreunde sowie Geschenke nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG durch den Zuwendenden nach § 37b EStG pauschal zu besteuern.

Durch einheitliche Ausübung des Wahlrechts der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG, durch Abgabe einer Lohnsteueranmeldung, hier Zeile 20 TZ 44, nach § 37b Abs. 4 EStG, nach § 37b Abs. 1 EStG für Geschäftsfreunde und § 37b Abs. 2 EStG für Arbeitnehmer, für Zuwendungen und Geschenke, wird der zuwendende Steuerpflichtige Steuerschuldner sinngemäß § 40 Abs. 3 EStG und § 33 AO. Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG kann im lfd. Wirtschaftsjahr, spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden.

Der Widerruf der Pauschalierung nach § 37b EStG hat ebenfalls durch die Abgabe einer berichtigten Lohnsteueranmeldung zu erfolgen. In diesem Fall liegt ein rückwirkendes Ereignis nach

§ 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO vor welches zu einer nachträglichen Besteuerung beim Zuwendungsempfänger führt.

Die Bemessungsgrundlage, für **alle** innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten, betrieblich veranlassten Zuwendungen, beträgt, einschließlich der Umsatzsteuer, je Empfänger und Wirtschaftsjahr, 10.000,00 € oder auch einer **Einzelzuwendung**.

Der Pauschalsteuersatz beträgt 30 %. Auf die Pauschalsteuer sind der Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer zu erheben. Der Zuwendende hat den Empfänger der Zuwendung von der Steuerübernahme zu unterrichten

Durch Übernahme der Pauschalsteuer durch den Zuwendenden verringert sich der Höchstbetrag von 10.000,00 €, da die übernommene Steuer wiederum als Zuwendung behandelt wird.

Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die pauschal besteuerten Aufwendungen als Betriebsausgabe abziehbar sind. Bei steuerlich nicht abzugsfähigen Geschenken ist die errechnete und abgeführte Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Hinweis: Wenn bereits andere Pauschalierungsvorschriften wie z. B. § 37a oder § 40 EStG zur Anwendung gekommen sind, kann die Pauschalierung nach § 37b EStG nicht mehr angewandt werden.

3. Steuerliche Komponenten beim Zuwendungsempfänger

- Arbeitnehmer

Erfolgen die Zuwendungen an Arbeitnehmer ist eine genaue Aufzeichnung erforderlich, da Zuwendungen an **Dritte**, selbst wenn es sich um Arbeitnehmer von Kunden handelt, zu keiner Verbeitragung in der Sozialversicherung führen § 1 Abs. 1 Nr. 14 SVEV (Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Für "eigne" Arbeitnehmer besteht Sozialversicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 14 SVEV. Da der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist neben der Pauschalsteuer auch den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu übernehmen, scheidet hierfür die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 62 EStG aus und da der Gesamtversicherungsbeitrag hierauf keine Sachzuwendung darstellt, sind die pauschal besteuerten Zuwendungen in voller Höhe, d. h. durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zu verbeitragen. Die Lösung für den Arbeitnehmer wäre eine mögliche Nettolohnvereinbarung in Höhe der Zuwendung, da ansonsten der Arbeitnehmer durch die Zuwendung bei der Nettolohnauszahlung durch abzuziehenden Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung benachteiligt wäre.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber die ihnen von Dritten gewährten Vorteile am Ende des Lohnzahlungszeitraums mitzuteilen

- Unternehmer

Erfolgt die Besteuerung durch den Zuwendenden nach § 37b EStG, hat der Zuwendende den Empfänger der Zuwendung über die bereits erfolgte Besteuerung zu informieren um eine Doppelbesteuerung, Betriebseinnahme bei Zuwendungsempfänger, zu vermeiden, § 37b Abs. 3 S. 3 EStG. Dies gilt auch bei Körperschaften.

Die Pauschalbesteuerung nach § 37b kann grundsätzlich widerrufen, in diesem Fall sind Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde formlos zu informieren und auf die sich jetzt ergebende Besteuerungspflicht als Sachbezug oder Betriebseinnahme, der guten Ordnung halber, hinzuweisen.

4. Aufzeichnungspflicht und Wahlrechte nach §§ 4 Abs. 7 und 37b EStG

Die Aufzeichnungen der Aufwendungen haben einzeln, getrennt, zeitnah und fortlaufend auf gesonderten Finanzbuchhaltungskonten zu erfolgen. Die Aufzeichnungspflicht besteht darin, dass der Name des Empfängers der Zuwendung aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg ersichtlich sein muss. Ebenso muss dokumentiert werden, dass das Wahlrecht einheitlich je Wirtschaftsjahr und Empfänger, Arbeitnehmer oder Unternehmer ausgeübt wurde und der Höchstbetrag von 10.000,00 € brutto nicht überschritten wurde.

5. Exkurs: Besteuerung von VIP-Logen und Business-Seats

Die Besteuerung erfolgt im Wesentlichen nach § 37b EStG.

- Die Aufwendungen für **VIP-Logen** können vereinfacht wie folgt aufgeteilt werden:
 - 40 % für Werbung
 - 30 % für Bewirtung
 - 30 % für Geschenke (Eintrittskarten)
 - falls keine Bewirtung enthalten ist erfolgt die Aufteilung des 40 % Anteils auf Werbung und Geschenke im Verhältnis 4:3

- Die Aufwendungen für **Business-Seats, nur Eintrittskarten und Rahmenprogramm** können vereinfacht wie folgt aufgeteilt werden:
 - 50 % für Bewirtung
 - 50 % für Geschenke
 - sollten nicht aufgeführte Werbeleistungen enthalten sein erfolgt die Aufteilung wie bei VIP-Logen
 - die regelmäßig für betriebliche Veranstaltungen benutzen Räumlichkeiten können **vorab** mit 15 % ermittelt und als Betriebsausgabe abgezogen werden, die restliche Aufteilung von 85 % erfolgt wie oben ausgeführt